

1. Niederschrift über die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 15 Nr. 1 der Anlagebedingungen i.V.m. § 18 SchVG (elektronische Gläubigerversammlung) für die Vermögensanlage „NEOS - Bremen“ in der Zeit vom 30. April 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) bis zum 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ)

Als gemeinsamer Vertreter der Gläubiger gemäß § 15 Nr. 7 der Anlagebedingungen berichte ich nachfolgend über die Ergebnisse der 2. Abstimmung ohne Versammlung (elektronische Gläubigerversammlung) für die Vermögensanlage „NEOS - Bremen“ in der Zeit vom 30. April 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) bis zum 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ).

Eröffnung:

Abstimmungsleiter war gemäß § 8 Abs. 1 SchVG der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, die THV 1 Berlin GmbH (vormals BERGFÜRST Service GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 181783 B, geschäftsansässig: Schumannstraße 18, 10117 Berlin, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Guido Sandler und Robert Koch.

Das Verfahren der Abstimmung richtete sich nach den Bestimmungen des § 15 Nr. 6 ff. der Anlagebedingungen i.V.m. dem SchVG.

Ordnungsgemäße Aufforderung zur Abstimmung:

Der Abstimmungsleiter hat am 30. April 2025 gemäß § 15 Nr. 9 der Anlagebedingungen eine Gläubigerversammlung einberufen, um über Tatbestände im Sinne des § 15 Nr. 6 der Anlagebedingungen durch die Gläubiger entscheiden zu lassen, nachdem die Emittentin Tatsachen glaubhaft gemacht hatte, die eine Entscheidung der Gläubiger verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgte durch Postfachnachricht am 30. April 2025 für alle identifizierten Gläubiger, die am 30. April 2025 im Vermögensanlageregister als Gläubiger der Vermögensanlage geführt worden sind (Einladungstichtag).

Am Einladungstichtag waren 4.174 Anleger in die Vermögensanlage investiert. Der Handel mit der Vermögensanlage war in der Zeit vom 30. April 2025 bis zum 19. Mai 2025 ausgesetzt.

Es wurden 4.174 Einladungen wie aus Anlage 1 ersichtlich in die authentifizierten Postfächer auf der Internet-Dienstleistungsplattform von BERGFÜRST erfolgreich zugestellt.

In der Einladung wurde mitgeteilt, dass im Zeitraum vom 30. April 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) bis zum 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) eine Stimmabgabe möglich ist.

Die Mindestankündigungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 SchVG und der Mindestabstimmungszeitraum gemäß § 18 Abs. 3 SchVG wurden beachtet.

Eckdaten zur Vermögensanlage:

Typ der Vermögensanlage:	Erwerb von Teilbeträgen aus der Forderung eines Bankdarlehens als sonstige Vermögensanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
Vermögensanlageninformationsblatt vom:	23.11.2020

Emittentin:	Konrad-Zuse-Str. Bremen GmbH & Co. KG Louisenstraße 113, 61348 Bad Homburg von der Höhe
Anlageobjekt:	„NEOS - Bremen“, Hildegard-von-Bingen Straße / Konrad-Zuse-Str. 6-8a in 28359 Bremen
Emissionszeitraum:	28.11.2020 - 04.02.2021
Emissionsvolumen:	EUR 5.850.000,00
Laufzeitende:	30.04.2025
Anleger zum Stichtag 30.04.2025:	4.174

Zur Abstimmung stand der folgende Beschluss:

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SchVG beantragte die Emittentin Konrad-Zuse-Str. Bremen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 30.04.2025, den folgenden Beschluss herbeizuführen:

1. Die Laufzeit der Vermögensanlage „NEOS - Bremen“ wird bis zum 31.12.2027 verlängert.
2. Bei Verlängerung der Laufzeit gemäß Punkt 1 werden folgende neue Zinszahlungsfälligkeiten jeweils auf die ältesten Zinsen gezahlt:
 - Zahlung per 31.12.2025 der zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen für einen Zeitraum von drei Monaten
 - Zahlung per 30.06.2026 der zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen für einen Halbjahreszeitraum
 - Zahlung per 31.12.2026 der zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen für einen Halbjahreszeitraum
 - Zahlung per 30.06.2027 der zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen für einen Halbjahreszeitraum
 - Zahlung per 31.12.2027 der zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen für einen Halbjahreszeitraum

Weiterhin wird durch die Emittentin eine Zahlung in Höhe von EUR 600.000,- zum 31.12.2026 auf die zu dem Zeitpunkt ältesten Zinsen gezahlt.

Gegenanträge:

Gegenanträge im Sinne des § 13 Abs. 4 SchVG i.V.m § 5 Abs. 6 SchVG sind nicht vorgekommen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Die Abstimmung ohne Versammlung war gemäß § 18 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 SchVG beschlussfähig, wenn die teilnehmenden Anleger (Gläubiger) wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Vermögensanlage vertreten. Vorbehaltlich der Korrektur nicht-stimmberechtigter Anleger mussten per 19. Mai 2025 16:00 Uhr mindestens so viele Anleger (Gläubiger) an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, dass zusammen mindestens ein Betrag von EUR 2.925.000,00 der ausstehenden Vermögensanlage vertreten ist.

Bis zum 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) hatten insgesamt so viele Gläubiger an der Abstimmung teilgenommen, dass EUR 3.843.446,00 bzw. 65,70 % des Kapitals der Vermögensanlage vertreten waren (vgl. Anlage 2, Teilnehmerliste zur Einsicht auf Anforderung).

Die Abstimmung war damit beschlussfähig.

Notwendiges Quorum:

Der beantragte Beschlussgegenstand fällt unter die qualifizierten Tatbestände des § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, durch welche der wesentliche Inhalt der Anlagebedingungen geändert wird und erfordert, dass eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) dem Antrag zustimmt.

Ergebnis der Abstimmung:

Das Abstimmungsergebnis per 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ):

Emissionsvolumen: EUR 5.850.000,00

an der Abstimmung teilgenommenes Emissionsvolumen:	EUR 3.843.446,00	100,00 %
für den Beschluss stimmten:	EUR 3.585.976,00	93,30 %
gegen den Beschluss stimmten:	EUR 257.470,00	6,70 %
Ruhende Stimmrechte:	EUR 0,00	0 %
Ungültige Stimmabgaben:	EUR 0,00	0 %

Damit stellt der Abstimmungsleiter fest, dass der Beschlussvorschlag durch die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit

angenommen

wurde.

Daraus folgt:

Der durch die Emittentin Konrad-Zuse-Str. Bremen GmbH & Co. KG unterbreitete Beschlussvorschlag kann umgesetzt werden.

Die elektronische Gläubigerversammlung wurde am 19. Mai 2025 um 16:00 Uhr (MEZ) beendet. Die Niederschrift erfolgte unverzüglich nach Ende der Abstimmung.

Vollzugshinweise:

Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gemäß § 18 Abs. 5 SchVG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 17 SchVG gilt entsprechend. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Über den Vollzug erhalten Sie eine gesonderte Nachricht im authentifizierten Postfachbereich der Internet-Dienstleistungsplattform von BERGFÜRST.

Berlin, den 19. Mai 2025

THV 1 Berlin GmbH



Dr. Guido Sandler



Robert Koch

Anlage 1: Einladung

Anlage 2: Teilnehmerliste Abstimmung (zur Einsicht auf Anforderung)

Hinweis:

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß § 15 Nr. 10, § 16 Nr. 1 der Anlagebedingungen nur im elektronischen Postfach der jeweiligen Anleger (Gläubiger) auf der Internet-Dienstleistungsplattform von BERGFÜRST. Dieser Gläubigerbeschluss ändert die Anlagebedingungen. Den Wortlaut der ursprünglichen Anlagebedingungen finden die Anleger (Gläubiger) gemäß § 17 Abs. 2 SchVG auf der Internet-Dienstleistungsplattform in dem Emittentenprofil der Emittentin unter dem Reiter „Dokumente“.

Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach dem Ende des Tages der Abstimmung von dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift und der Anlagen verlangen.